Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (988 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden.

Nach der dermaligen Fassung des § 29 J. E. G. vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, sind dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht, auf die Renten anzurechnen. Auch das sonstige ständige Einkommen des Bezugsberechtigten führt eine Minderung der Rente herbei, wenn es die Grenze von jährlich 6000 K bei Invaliden, von 3000 K bei Witwen und von 1800 K bei Waisen übersteigt, und zwar in der Weise, daß bei je 240 K Mehreinkommen die Rente um 120 K gekürzt wird.

Schon bald nach dem Wirksamkeitsbeginne des J. E. G. trat die Invalidenschaft mit dem Wunsche hervor, diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch zu mildern.

Der fortgesetzten Teuerung aller Lebensbedürfnisse gegenüber können die Grenzen von 6000, 3000 und 1800 K füglich nicht länger aufrechterhalten werden; auch ist die Anrechnung von dauernden Versorgungsgenüssen, insofern diese zur Gänze ergriffen werden, eine zwar fiskalisch, nicht aber innerlich gerechtfertigte Maßnahme.

Die Grenze des auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommens wird in Anlehnung an die in der Personalsteuernovelle (Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372) festgesetzte Grenze des steuerfreien Einkommens bei der Invalidenrente auf 9000 K, also um die Hälfte, hinaufgesetzt.

Bei der Witwenrente und der Waisenrente ist eine ausgiebigere Erhöhung angezeigt, da die dermalen geltenden Grenzen der wirtschaftlichen Notlage der Witwen und Waisen nicht genügend gerecht werden. Die Grenze wird daher bei der Witwenrente von 3000 K auf 6000 K und bei der Waisenrente von 1800 K auf 3000 K erhöht.

Ferner erfährt die Invalidenrente bei Rentenempfängern, die für Kinder zu sorgen haben, in Berücksichtigung der durch die Obsorge über die Kinder erhöhten Kosten der Lebensführung eine weitere Erhöhung je nach der Kinderanzahl, jedoch im Höchstausmaße von 4500 K.

Da für die Dauer der dermaligen Teuerung auch diese Grenzen noch offenkundig zu niedrig sind, hat der Ausschuß beschlossen, die Beträge vorläufig bis 30. Juni 1922 auf das vierfache Ausmaß zu erhöhen, während die Regierungsvorlage die Erhöhung nur auf das doppelte Ausmaß vorgesehen hat.

Was die Rentenkürzung bei Mehreinkommen anbelangt, hat der Ausschuß beschlossen, daß bei 960 K eines Mehreinkommens über die im Artikel I, Absatz 2, angegebenen Grenzen jeder Rentenanspruch sich um 480 K jährlich vermindern soll.

www.parlament.gv.at

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbli·bene sind weder auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten anzurechnen, noch dem Einkommen des Bezugsberechtigten zuzuzählen."

Artikel II.

Bis zum 30. Juni 1922 werden die nach Artikel I, Absatz 2, auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommensbeträge auf das **vierfache** Ausmaß erhöht.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1920** in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 563920